

Magistrat der Stadt Lorsch | Postfach 11 28 | 64647 Lorsch

Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Bergstraße



**Ordnungs- und Sozialamt**

Magistrat der Stadt Lorsch  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
64653 Lorsch  
Telefon 0 62 51/59 67-0  
Durchwahl 0 62 51/59 67-[REDACTED]  
Fax 0 62 51/59 67-[REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]@lorsch.de  
Internet [www.lorsch.de](http://www.lorsch.de)



Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter/in:

Datum:

06.01.2016

## SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

Nr. 3/085/2015

Der Piratenpartei Deutschland

wird gemäß der Satzung und der Gebührenordnung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Lorsch vom 17.11.2015 in Verbindung mit dem §§ 16 und 18 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. 2003 I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt,

**ab 22.01.2016**

***Veranstaltung: „Kommunalwahl 2016“ am 06.03.2016***

für die Bereitstellung öffentlicher Verkehrsfläche zum Zwecke der Aufstellung von

**max. 50 Plakaten/ Plakatständer/ Werbetafeln (bis DIN A0)**

in **64653 Lorsch**, in Anspruch zu nehmen.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Bensheim

BIC HELADEF1BEN | IBAN DE42509500680002003697

Volksbank Darmstadt - Südhessen eG

BIC GENODEF1VBD | IBAN DE58508900000015883103

Wir sind täglich von 8–12 Uhr, MO + DI 14–16 Uhr,  
DO 14–18 Uhr und nach Absprache für Sie da.

MÖNCH  
KAISER  
TABAKBAUERN



1250 LORSCHER JAHRE

**Hinweise:**

**Mit Verweis auf die Satzung und deren Gebührenordnung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 17.11.2015:**

1. Der Antrag muss so rechtzeitig – mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung – gestellt werden, dass die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können. (§ 5 Abs. 3 der o.g. Satzung)
1. Plakate, Plakatständer und Werbetafeln sind bis zu einer Größe von DIN A 0 zugelassen. Des Weiteren sind die Vorgaben der Richtlinie über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Innenstadt der Stadt Lorsch vom 02.12.2013 und der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im historischen Stadtkern von Lorsch beschlossen am 25.04.2012 in den jeweils gültigen Fassungen zu erfüllen. (§ 10 Abs. 2 der o.g. Satzung)
2. Die Sondernutzungserlaubnis beinhaltet maximal 15 Plakate pro Veranstaltung. (§ 10 Abs. 3 der o.g. Satzung)
3. Plakate zur Wahlwerbung dürfen maximal 6 Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt werden. Sie sind spätestens 7 Tage nach dem jeweiligen Wahltermin unaufgefordert wieder zu entfernen. Bei erforderlicher Stichwahl verlängert sich die Frist entsprechend. (§ 10 Abs. 4 der o.g. Satzung)
4. Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleibt unberührt. (§ 4 Abs. 6 der o.g. Satzung)
5. Eine erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung bekannt werden,
  - b) die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden,
  - c) die festgesetzten Verwaltungsgebühren und/ oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet werden,
  - d) eine genehmigte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.(§ 4 Abs. 3 der o.g. Satzung)
6. Macht die Stadt Lorsch von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. (§ 4 Abs. 5 der o.g. Satzung)
7. Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat dies der Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. (§ 4 Abs. 7 der o.g. Satzung)

8. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen. (§ 12 Abs. 2 der o.g. Satzung)
9. Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder Widerruf hat der Erlaubnisnehmer den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen. (§ 11 Abs. 1 der o.g. Satzung)
10. Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht. (§ 11 Abs. 2 der o.g. Satzung)
11. Werden die Pflichten des § 11 Abs. 1 und 2 nicht genügt, kann der Magistrat die erforderlichen Maßnahmen anordnen und die Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; ansonsten kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen. (§ 11 Abs. 3 der o.g. Satzung)
12. Bei nicht Beachtung der Verpflichtung unter §11 Abs. 2 (siehe Hinweis 10) werden die Plakate nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis von der Stadt Lorsch oder einem ihr beauftragten Dritten gegen Gebühr gemäß der Gebührenordnung entfernt. Die entfernten Plakate werden maximal 2 Wochen eingelagert. Während dieser Zeit können die Werbeträger gegen Zahlung der Gebühren abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Werbeträger entsorgt. Dies gilt entsprechend für unsachgemäß angebrachte oder aufgestellte Werbeträger. (§ 11 Abs. 4 und 5 der o.g. Satzung)

Die Gebühr beträgt 10,00 €/ je Plakat

13. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch. (§ 11 Abs. 6 der o.g. Satzung)
14. Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen. (§ 16 Abs. 1 der o.g. Satzung)
15. Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben. Werden die Verwaltungsgebühr und/ oder die Sondernutzungsgebühr nicht entrichtet oder bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.  
(§ 4 Abs. 3 Pkt. 3 und § 16 Abs. 4 der o.g. Satzung)

16. Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gesamtschuldner die Kosten zu tragen, die der Stadt Lorsch im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. (§ 13 Abs. 4 der o.g. Satzung)
17. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr, zu bemessen nach dem für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verbundenem Verwaltungsaufwand, erhoben; sie beträgt mindestens 10,00 € je Erlaubnis. (§ 14 Abs. 1 der o.g. Satzung)
18. Die Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden. (§ 14 Abs. 2 der o.g. Satzung)
19. Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung verspätet oder nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr. (§ 14 Abs. 3 der o.g. Satzung)
20. Das Original oder eine Ablichtung dieser Verfügung hat der Erlaubnisnehmer oder die die Erlaubnis in Anspruch nehmende Person stets bereitzuhalten und auf Verlangen den Bediensteten der Stadt wie auch der Polizei vorzuzeigen.
21. Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht, oder den Bestimmungen der §§ 4 bis 11 der o.g. Satzung zuwiderhandelt, oder die Auflagen und/ oder Bedingungen einer erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet, handelt ordnungswidrig und wird mit einer Geldbuße geahndet. (§ 21 der o.g. Satzung)

**Im Hinblick auf das öffentliche Interesse wird gem. § 13 und § 14 der Satzung auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Widerspruchseinlegung beim Landrat des Kreises Bergstraße, Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

